Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 130 (2004)
Heft: 31-32: Gewoben und geknüpft

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zusammenarbeit im internationalen öffentlichen Beschaffungswesen

Das Bilaterale Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens mit der EU setzt die Liberalisierung in diesem Rechtsbereich fort. Eine zwischen Italien und der Schweiz abgeschlossene Vereinbarung zur Förderung der Kooperation bei öffentlichen Beschaffungen dient dem Erfahrungsaustausch und der speditiven Regelung von Konflikten.

Die Schweiz beteiligt sich mit ihrer Unterschrift unter die Gatt-Verträge an der «grösseren Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels». Das seit dem 1. Juni 2002 in Kraft stehende Bilaterale Abkommen mit der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens setzt die Liberalisierung in diesem Rechtsbereich fort. Bei öffentlichen Beschaffungen soll der faire Wettbewerb der Anbieter gefördert werden. Diese erwähnten Staatsverträge erfassen allerdings das private Beschaffungswesen nicht, auch wenn ihnen bei öffentlichen Beschaffungen in gewissen Sektoren private Unternehmen unterstellt sind. Auch so bleibt indes das anvisierte Ziel äusserst ehrgeizig. Der angestrebte Leistungswettbewerb verbietet insbesondere die sachfremde Bevorzugung der ortsansässigen Anbieter. Er erfordert ferner permanente Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung. Die gegenseitige Marktöffnung gegenüber wichtigen Handelspartnern ist gerade für die stark exportorientierte Schweiz von Bedeutung.

Vereinbarung mit Italien

Die Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK), die gemäss dem erwähnten Bilateralen Abkommen als Überwachungsbehörde wirkt, hat im Herbst 2002 mit der entsprechenden italienischen Behörde, der *Autorità per la Vigilanza sui Lavori Pubblici*, eine Vereinbarung zur Förderung der Kooperation im Bereiche der öffentlichen Beschaffungen abgeschlossen. Diese Zusammenarbeit der beiden Überwachungsbehörden bezweckt die schnelle, informelle Regelung von Konflikten in konkreten Submissionsverfahren sowie den Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die künftige Verbesserung des gegenseitigen Marktzutritts. Die Vertragsparteien verpflichten sich in dieser Vereinbarung, den ständigen Informationsaustausch betreffend die gegenseitigen Beschaffungen, «insbesondere von öffentlichen Bauten und Architektur- und Ingenieurdienstleistungen in Italien und der Schweiz», zu gewährleisten. Dieser Informationsaustausch erfolgt indes heute nicht wirklich systematisch, sondern punktuell im Hinblick auf hängige Einzelfälle. Die Vertragsparteien tauschen jene Informationen und Unterlagen aus, die zur Lösung der von Anbietern ihres Landes an sie herangetragenen Fragen beitragen. Dabei informieren sie lediglich die am konkreten Fall beteiligten Anbieter über die von ihnen unternommenen Schritte.

Die Vertragsparteien verpflichteten sich ferner zur gegenseitigen Beratung bei Interpretationsproblemen. Hierunter fallen etwa Probleme im Zusammenhang mit den vom Anbieter für die Zulassung zum Beschaffungsgeschäft zu erfüllenden Eignungskriterien. So konnte eine Lösung für schweizerische Anbieter im Hinblick auf die italienische Eintragungspflicht in Berufsregistern gefunden werden. Die Interventionen der Vertragsparteien erfolgen bezüglich einzelner Sachfragen des konkreten Submissionsverfahrens bis zur Zuschlagserteilung. Der formelle Rechtsschutz gegen die Zuschlagserteilung wie auch gegen weitere anfechtbare Submissionsverfügungen bleibt also vom Vorgehen der Vertragsparteien unberührt. Die anhand von Einzelfällen gemachten Erfahrungen sollen aufgearbeitet und im Rahmen von Diskussionsforen und Seminarien vertieft werden. Allerdings ist zurzeit nur eine bereits im Jahre 2002 erschienene Vortragssammlung von Vertretern der Vertragsparteien erhältlich, die im Wesentlichen bloss eine Auslegeordnung der Rechtsquellen bietet.

Weitere Vertiefung erforderlich

Angesichts der bisherigen praktischen Nutzung des Abkommens dürfte die erwähnte schweizerisch-italienische Zusammenarbeit den Anbietern noch zu wenig bekannt sein. Der Erfolg der Vereinbarung hängt freilich in erster Linie davon ab, wie gut die Beteiligten zusammenarbeiten und die Regelung umsetzen. Die vermehrte Veröffentlichung der aus dem Abkommen gewonnenen Erkenntnisse trüge zu einer verbesserten Transparenz im Beschaffungswesen bei und dürfte auch das Interesse der Anbieter erhöhen. Die KBBK hat überdies schon beim Abschluss des erwähnten Abkommens mit Italien angekündigt, mit den Überwachungsbehörden weiterer Länder, insbesondere der Nachbarländer der Schweiz, ebenfalls enger zusammenzuarbeiten. Zu hoffen ist, dass bald weitere solche Übereinkünfte gemeldet werden können.

Dr. Peter Galli, Rechtsanwalt, Zürich

Vernehmlassung zur LHO SIA 105

Die Kommission SIA 105, bestehend aus Vertretern des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und -architektinnen (BSLA) und des SIA, unterbreitet den Entwurf der Ordnung SIA 105 *Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten* zur Vernehmlassung. Der Entwurf lehnt sich stark an die Leistungs- und Honorarordnung SIA 102 an, berücksichtigt jedoch die besonderen Bedürfnisse der Landschaftsarchitekten. Die neue Ordnung entspricht der früheren Leistungs- und Honorarordnung des BSLA. Da inzwischen der BSLA als Fachverein dem SIA beigetreten ist, ist eine Publikation unter dem Logo des SIA und des BSLA sinnvoll.
Der Vernehmlassungsentwurf und das Vernehmlassungsformular sind auf der Website des SIA unter *www.sia.ch > praxis > normen > vernehmlassungen* abgespeichert und können von dort heruntergeladen werden. Stellungnahmen sind bis zum 31. August 2004 der Normenabteilung (*maffioletti@sia.ch*) nach den Ziffern der Ordnung geordnet auf dem dafür bestimmten elektronischen Formular einzureichen. Stellungnahmen in anderer Form können nicht berücksichtigt werden.
Walter Maffioletti, Generalsekretariat SIA

Vernehmlassung SIA 382/1

Die neue Norm SIA 382/1 *Lüftungs- und Klimaanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen* ersetzt die Empfehlungen SIA V382/1 *Technische Anforderungen an lüftungstechnische Anlagen* und SIA V382/3 *Bedarfsermittlung für lüftungstechnische Anlagen* von 1992. Die aus der gleichen Serie stammende Vornorm SIA V382/2 *Kühlleistungsbedarf von Gebäuden* bleibt vorläufig gültig. Die Norm SIA 382/1 soll als Grundlagennorm für alle Lüftungs- und Klimaanlagen dienen. Sie übernimmt alle wesentlichen Elemente aus der Ende 2003 angenommenen europäischen Norm EN 13 779 und setzt sie in Bezug zu den bestehenden Normen des SIA, den Grundlagen anderer Organisationen und Fachverbände und zu weiteren europäischen Normen.
Der Vernehmlassungsentwurf und das Vernehmlassungsformular sind auf der Website des SIA unter *www.sia.ch > praxis > normen > vernehmlassungen* abgespeichert und können von dort heruntergeladen werden. Stellungnahmen sind bis zum 8. Oktober 2004 der Normenabteilung (*aeberli@sia.ch*) nach den Ziffern der Norm geordnet auf dem dafür bestimmten elektronischen Formular einzureichen. Stellungnahmen in anderer Form können nicht berücksichtigt werden.
Kommission SIA 382

Baudirektion Kanton Zürich — **Hochbauamt**

Zürcher Hochschule Winterthur, Gebäude B Umbau- und Instandsetzungsmassnahmen Planerauswahl Architektur im selektiven Verfahren

Die Baudirektion Kanton Zürich, vertreten durch das Hochbauamt, veranstaltet im Auftrag der Bildungsdirektion und der Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW) eine Submission im selektiven Verfahren für die Vergabe der Architekturleistungen (Projektierung, Ausschreibung und Realisierung) bei den in den nächsten rund sieben Jahren vorgesehenen Baumassnahmen am Bibliotheks- und Mensagebäude der ZHW (Gebäude B) auf dem Areal Technikumstrasse in Winterthur.

Aufgabe
Für die nächsten Jahre sind am Gebäude B folgende Umbau- und Instandsetzungsarbeiten vorgesehen: Umbau der Mensaküche mit Nebenräumen, weitgehende Erneuerung der haustechnischen Anlagen, Sanierung des Dachgeschosses, energietechnische Verbesserungen an der Gebäudehülle sowie Nutzungsumlagerungen im Bereich Mensa/Bibliothek. Der Umbau der Mensaküche ist auf 2005 vorgesehen, die weiteren Baumassnahmen folgen in den nächsten Jahren. Das Hochbauamt erachtet das 1979 vom Architekten Professor Ulrich J. Baumgartner erstellte Gebäude als wertvollen Zeitzeugen. Zur Sicherstellung einer die vorhandenen Qualitäten respektierenden baulichen Weiterentwicklung des Gebäudes sollen alle vorgesehenen Baumassnahmen durch das selbe Architekturbüro geplant und realisiert bzw. begleitet werden.

Verfahren
Das Wettbewerbsverfahren wird gemäss Art. 12 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) als selektives Vergabeverfahren mit Präqualifikation und anschliessender Planerauswahl durchgeführt. Es wird gemäss § 11 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich (SVO) öffentlich ausgeschrieben. Die aufgrund der Präqualifikation zur Teilnahme an der Planerauswahl zugelassenen Fachleute haben ihre Vorstellungen zur baulichen Weiterentwicklung des Gebäudes auf einem Blatt A1 darzustellen und dem Beurteilungsgremium zu präsentieren; ferner ist eine Offerte für die bei der Honorierung der Architekturleistungen anzuwendenden Parameter einzureichen. Die Teilnahme an der Präqualifikation wird nicht entschädigt; die zur nicht anonym durchgeführten Planerauswahl zugelassenen Bewerber erhalten eine feste Entschädigung von Fr. 3000.– inkl. MwSt.

Teilnahmeberechtigung
Die Teilnahmeberechtigung richtet sich nach Art. 9 der IVöB. Um die Teilnahme am Studienauftrag bewerben können sich Architekturbüros mit Sitz in der Schweiz, in der EU oder in einem Vertragsstaat des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit dieser Staat Gegenrecht gewährt.

Auswahl der Teilnehmenden
Die Bewerbung zur Teilnahme an der Planerauswahl hat auf der Grundlage der offiziellen Bewerbungsunterlagen zu erfolgen. Das Preisgericht wählt aus den eingegangenen Bewerbungen maximal 5 Architekturbüros für die Teilnahme an der Planerauswahl aus. Die Auswahl erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- Nachweis der Fähigkeit zum sorgfältigen Umgang mit bestehenden Bauten von hoher architektonischer Qualität bei Sanierungen und Umbauten.
- Erfahrung in der Planung und Realisierung von Projekten ähnlichen Umfangs bei laufendem Betrieb.
- Organisationsstruktur und Leistungsfähigkeit des Architekturbüros

Beurteilungsgremium Fachfragen
- Ulrich J. Baumgartner, Architekt BSA SIA, Winterthur
- Stefan Bitterli, Architekt BDA BSA SIA, Kantonsbaumeister (Vorsitz)
- Gundula Zach, Architektin BDA BSA SIA

Termine

Eingabe der Bewerbung	bis 3. Sept. 2004 (Eingang am Eingabeort)
Auswahl der Teilnehmenden	Woche 40 / 2004
Versand der detaillierten Anforderungen	ca. Woche 41 2004
Eingabe der geforderten Unterlagen	20. Okt. 2004 (Eingang am Eingabeort)
Planerauswahl	9. Nov. 2004

Bezug der Bewerbungsunterlagen
Die detaillierten Bewerbungsunterlagen stehen unter www.hochbau.zh.ch, Rubrik «Wettbewerbe», als Download zur Verfügung. Sie können auch schriftlich und unter Beilage eines adressierten und frankierten Briefumschlages C5 beim Hochbauamt Kanton Zürich, Stab, Walchestrasse 15, 8090 Zürich, angefordert werden.